AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 17. Dezember 2009 | 33. Jahrgang / Nr. 48

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

335. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 59 „Sonnenbrink II“ vom 19. November 2009

336. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. November 2009

337. Haushaltssatzung des **Fleckens Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010 vom 07. Dezember 2009

338. Haushaltssatzung der **Gemeinde Heerstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010 vom 08. Dezember 2009

339. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lunestedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010 vom 03. Dezember 2009

340. Haushaltssatzung der **Gemeinde Midlum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010

341. Zweite Satzung vom 03. Dezember 2009 zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** vom 20. Juli 2006

342. Vierte Satzung vom 03. Dezember 2009 zur Änderung der Satzung des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser - Wasserversorgungssatzung - vom 25. Januar 1982

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

335.

SATZUNG
der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 59
„Sonnenbrink II“ vom 19. November 2009

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt Hemmoor diesen Bebauungsplan Nr. H 59 „Sonnenbrink II“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Hemmoor, den 19. November 2009

Stadt Hemmoor

Saul		Brauer
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

Der vom Rat der Stadt Hemmoor in der Sitzung am 19. November 2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. H 59 „Sonnenbrink II“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 59 „Sonnenbrink II“ durch schwarze Umrandung dargestellt.

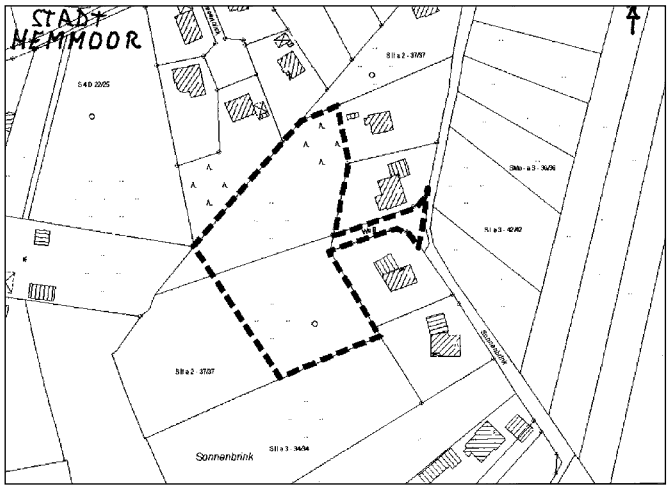

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. H 59 „Sonnenbrink II“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprü-

che für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hemmoor, den 17. Dezember 2009

Stadt Hemmoor
Der Stadtdirektor
Brauer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 48 v. 17.12.2009 S. 293 -

336.

HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. November 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 30. November 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2010

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	10.650.900 €
	in der Ausgabe auf	15.867.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.412.600 €
	in der Ausgabe auf	1.412.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 422.100 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 13.002.000 €.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 55 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Beverstedt festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Beverstedt, den 30. November 2009

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Beverstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Dezember 2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 05 S erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 21. Dezember 2009 bis 04. Januar 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 17. Dezember 2009

Samtgemeinde Beverstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Voigts

337.

HAUSHALTSSATZUNG
des Fleckens Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2010 vom 07. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat des Fleckens Beverstedt in seiner Sitzung am 07. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2010

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.278.100 €
	in der Ausgabe auf	3.811.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	103.000 €
	in der Ausgabe auf	103.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 990.900 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 vom Hundert
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 vom Hundert
2. Gewerbesteuer		380 vom Hundert

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 6.500,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Beverstedt, den 07. Dezember 2009

Flecken Beverstedt
Voigts
(L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Beverstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober

2009 (Nds. GVBl. S. 366), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 09. Dezember 2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 21. Dezember 2009 bis 04. Januar 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus in Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 17. Dezember 2009

Flecken Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts
Gemeindedirektor

338.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Heerstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2010 vom 08. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Heerstedt in seiner Sitzung am 08. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2010

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	233.500 €
	in der Ausgabe auf	265.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	8.200 €
	in der Ausgabe auf	8.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 59.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 vom Hundert
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 vom Hundert
2. Gewerbesteuer		380 vom Hundert

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Heerstedt, den 08. Dezember 2009

Gemeinde Heerstedt
Tönjes
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heerstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Dezember 2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 26 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 21. Dezember 2009 bis 04. Januar 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Heerstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Heerstedt, den 17. Dezember 2009

Gemeinde Heerstedt
Der Bürgermeister
Tönjes

339.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lunestedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2010 vom 03. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Lunestedt in seiner Sitzung am 03. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2010

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.294.000 €
	in der Ausgabe auf	1.557.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	268.100 €
	in der Ausgabe auf	268.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 9.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 465.200 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 vom Hundert
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 vom Hundert
2. Gewerbesteuer		380 vom Hundert

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 2.500,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Lunestedt, den 03. Dezember 2009

Gemeinde Lunestedt
Voigts
(L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lunestedt für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 08. Dezember 2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 33 mit einer aufschiebenden Bedingung erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 21. Dezember 2009 bis 04. Januar 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lunestedt und im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Lunestedt, den 17. Dezember 2009

Gemeinde Lunestedt
Voigts
Gemeindedirektor

340.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Midlum, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Midlum in der Sitzung am 24. November 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	972.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	972.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	500 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	909.300 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	891.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	909.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	916.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 151.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2	für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer		390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einer Höhe von 1.500 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Midlum, den 24. November 2009

Gemeinde Midlum
Schewe
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Midlum für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), in der Zeit vom 21. Dezember 2009 bis 04. Januar 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Midlum und im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Midlum, den 17. Dezember 2009

Gemeinde Midlum
Der Bürgermeister
Schewe

341.

ZWEITE SATZUNG
vom 03. Dezember 2009 zur Änderung
der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln
vom 20. Juli 2006

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung von 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), sowie des § 6 Ziffern 5 und 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 22 vom 08. Juni 2006) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2009 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 20. Juli 2006 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Die Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Sietland vom 20. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 31 vom 10. August 2006) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 07. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 15 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Die Abwassergebühren betragen für die Schmutzwasserbeseitigung

a)	bei der Einrichtung „Ihlienworth“	3,35 € / m³,
b)	bei der Einrichtung „Wanna“	3,35 € /m³“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Otterndorf, den 03. Dezember 2009

Wasserversorgungsverband Land Hadeln

Böhm		Heitsch
Verbandsvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

342.

VIERTE SATZUNG
vom 03. Dezember 2009 zur Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser - Wasserversorgungssatzung – vom 25. Januar 1982

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie des § 6 Ziffer 5 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 22 vom 08. Juni 2006) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2009 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser - Wasserversorgungssatzung - vom 25. Januar 1982 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser - Wasserversorgungssatzung - vom 25. Januar 1982 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 20 v. 21. Mai 1982 S. 215) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 03. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 12 der Satzung wird wie folgt geändert:

   In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

   „Die Eigentümer von Grundstücken, die abweichend von Satz 1 über andere Grundstücke mit einer Hausanschlussleitung versorgt werden, haben durch eine entsprechende Sicherung der Hausanschlussleitung durch Grundbuchsicherung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zu sorgen, bzw. in den Fällen, in denen der fremde Grundstückseigentümer die Verlegung der Anschlussleitung verlangt, die Verlegung oder die neue Erstellung einer Anschlussleitung auf ihre Kosten zu beantragen. Im Übrigen gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes.“

   Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. § 19 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
   Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Otterndorf, den 03. Dezember 2009

Wasserversorgungsverband Land Hadeln

Böhm		Heitsch
Verbandsvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven